



Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. I. Vorsitzender

Christoph Bürger
Beethovenstraße 21
58638 Iserlohn
Tel.: 0176 47338000
E-Mail: 1.vorsitzender@bsv-hemer.de

Neufassung / Synopse Vereinssatzung

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	<p>Vorbemerkung: <i>Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amts-trägerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Geschlechter angesprochen.</i></p>	
<p>§ 1 Name, Sitz und Farben: Der Verein führt den Namen „ Bürgerschützenverein 1864 Hemer e. V. “ Und hat seinen Sitz in 58675 Hemer/Westfalen. Seine Farben sind grün/weiß. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Iserlohn in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinslokal ist das vereinseigene Schützenhaus, Am Oelbusch 40 in 58675 Hemer.</p> <p>§16 Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V.“, abgekürzt „BSV 1864 Hemer e.V.“. Die Vereinsfarben sind grün / weiß.</p> <p>(2) Sitz des Vereins ist „Am Oelbusch 40, 58675 Hemer“.</p> <p>(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter der Registernummer 493 eingetragen.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben: Der Bürgerschützenverein 1864 Hemer e. V. bezweckt den freiwilligen Zusammenschluss interessierter Bürger der Stadt Hemer zur Förderung des Sportschießens nach den Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes. Der Bürgerschützenverein 1864 Hemer e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, durch Pflege und Förderung des Schießsports in seiner Vielfältigkeit die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern. Förderung des Breiten- und Leistungssportes, sowie der Jugendpflege und die Bewahrung des Heimatgedankens, sind seine wesentlichen Aufgaben. Der Bürgerschützenverein 1864 Hemer e. V. verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: 1. Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der anerkannten Schießsportverbände. 2. Die Förderung der schießsportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. 3. Die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehende Meisterschaften und Turnieren. (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.</p>	<p>Auch Nicht-Hemeraner sollten Vereinsmitglieder werden können. Siehe auch §52 der Abgabenordnung</p>

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>§12 Gliederungen des Vereins: Der Bürgerschützenverein 1864 Hemer e. V. setzt sich aus folgenden Gliederungen zusammen: a.) Bataillon b.) Jugendgruppe c.) Schießsportgruppe Jede Gliederung regelt ihre selbstgestellten Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele durch bindende Richtlinien, auch Ausführungsbestimmungen oder Satzung genannt. Sie dürfen Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins (§ 2 dieser Satzung) nicht widersprechen. Die Gliederungen haben die Richtlinien dem Vorstand mitzuteilen. Änderungen sind mit dem erweiterten Vorstand abzusprechen.</p>	<p>§ 2a Fachbereiche des Vereins (1) Der BSV Hemer setzt sich aus folgenden Fachbereichen zusammen: 1. Fachbereich Sport 2. Fachbereich Tradition 3. Fachbereich Jugend (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung von weiteren Fachbereichen (3) Diese Fachbereiche sind Bestandteile des Vereins und in ihrem Handeln gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. (4) Jeder Fachbereich regelt seine selbstgestellten Aufgaben, Tätigkeiten und Ziele durch bindende Ordnungen</p>	<p>Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. Elmar LumerRechtsanwalt „§ 2a: Ich empfehle, Aussagen zur Struktur der Fachbereiche zu ergänzen.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft: Mitglied kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist. Der Verein unterscheidet: a.) aktive Mitglieder b.) jugendliche Mitglieder c.) passive Mitglieder d.) Ehrenmitglieder e.) fördernde Mitglieder</p>	<p>§ 3 Mitglieder des Vereins (1) Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen: 1. Aktive Mitglieder 2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene 3. Passive Mitglieder 4. Ehrenmitglieder (2) Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, welche aktiv am Sportgeschehen oder der Traditionspflege teilnehmen. (3) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind natürliche Personen, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (4) Passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.</p>	<p>Der §3 der Satzung vom 23.04.2010 wurde in der Neufassung umfangreich überarbeitet. Details wurden ausgearbeitet und rechtssicher eingbracht.</p>

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	<p>(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft: Mitglied kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme in einen Fachbereich, regelt die entsprechende Fachbereichsordnung.</p> <p>(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte- und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.</p> <p>(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand ist unanfechtbar.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand</p> <p>(5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.</p> <p>(6) Für die Zwecke der vereinsinternen Kommunikation gibt jedes Vereinsmitglied mit dem Beitrittsgesuch seine postalische Adresse, seine E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer bekannt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Änderungen der Kommunikationsadressen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. Elmar Lumer „Die „bürgerlichen Ehrenrechte“ gibt es nicht.“</p>

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>§ 3 Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt: a.) durch Tod b.) durch Ausschließung, die wegen eines die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden kann. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist Widerspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die über die Ausschließung endgültig entscheidet. c.) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch: 1. Austritt, 2. Ausschluss aus dem Verein, 3. Verlust der Amtsfähigkeit oder dem Wahlrechtsausschluss, 4. Tod. (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein, bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Eine Rückzahlung des Beitrages für das laufende Beitragsjahr kommt, unabhängig vom Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht in Betracht.</p>	<p>Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. Elmar Lumer „Die „bürgerlichen Ehrenrechte“ gibt es nicht.“</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft: d.) durch schriftliche Austrittserklärung, die bis spätestens drei Monate vor Jahresende abgegeben sein muss. Das aus dem Verein ausscheidende Mitglied hat Beitragspflicht bis Ende des laufenden Kalenderjahres und hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen</p>	<p>§ 6 Austritt aus dem Verein, Kündigung der Mitgliedschaft Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand bis 30.09. des Jahres und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft: b.) durch Ausschließung, die wegen eines die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden kann.</p>	<p>§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Disziplinarmaßnahmen (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied: 1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist Widerspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die über die Ausschließung endgültig entscheidet.</p> <p>c.) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte</p>	<p>2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,</p> <p>3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist.</p> <p>(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.</p> <p>(3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied postalisch oder per Boten zuzustellen.</p> <p>(4) Gegen den Vereinsausschluss steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, läuft die Frist erst mit Ende des darauffolgenden Werktags ab.</p> <p>(5) Zur Vermeidung eines Ausschlusses ist der erweiterte Vorstand berechtigt, folgende Sanktionen zu ergreifen:</p> <p>1. Schriftliche Abmahnung mit Unterlassungsaufforderung,</p> <p>2. Zeitweiser Ausschluss von den Vereinsangeboten für bis zu 2 Jahre.</p> <p>Für Sanktionen gelten die Verfahrensregeln des § 7 Absätze 1 bis 4 gleichermaßen.</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>§ 4 Beiträge: Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge aufgebracht, deren Höhe sich an den Empfehlungen des Landessportbundes orientiert. Die Mitgliederversammlung stellt die Beitragsordnung auf. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben</p>	<p>§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe, auf Vorschlag des erweiterten Vorstands, von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.</p> <p>(2) Folgende Beiträge sind von den Mitgliedern zu leisten: Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.</p> <p>(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein und werden in der Beitragsordnung geregelt.</p> <p>(4) Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.</p>	<p>Der §4 der Satzung vom 23.04.2010 wurde in der Neufassung umfangreich überarbeitet. Details wurden ausgearbeitet und rechtssicher eingebracht.</p>
	<p>§ 9 Abwicklung des Beitragswesens</p> <p>(1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.03 des Jahres zu zahlen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon unabhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA- Mandat für den Lastschrifteinzug zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.</p> <p>(3) Die Beiträge werden bevorzugt durch den Verein von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin per Lastschrift eingezogen.</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	<p>Sofern das Mitglied kein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug erteilt hat, muss seitens des Mitglieds der Jahresbeitrag bis zum 01.03. jeden Jahres eigenständig und fristgerecht auf das Konto des BSV 1864 Hemer e.V. überwiesen werden.</p> <p>(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein (bei Nutzung des SEPA Mandats für den Lastschriftinzug des Mitgliedsbeitrags) umgehend von Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.</p> <p>(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>(6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß der Beitragsordnung zu verzinsen.</p> <p>(7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>§ 5 Organe des Vereins:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) der Präsident 2.) der geschäftsführende Vorstand 3.) der erweiterte Vorstand 4.) die Mitgliederversammlung 5.) der Beirat 	<p>§ 10 Die Vereinsorgane</p> <p>(1) Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident 2. die Mitgliederversammlung 3. der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB 4. der erweiterte Vorstand 5. der Beirat 	
	<p>§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.</p> <p>(2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.</p> <p>(3) Abwesende können nur dann in Organfunktionen gewählt werden, wenn sie dazu vor der Versammlung die Annahme der Wahl, für den Fall der Wahl, schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter erklärt haben.</p>	
<p>§ 13 Kostenerstattung:</p> <p>Sämtliche Organe des Vereins und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Organe und ihre Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen und nachgewiesenen Auslagen, soweit diese im Auftrag des</p>	<p>§ 12 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.</p> <p>(2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, gegen Zahlung einer</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>Vorstandes und im Interesse des Vereins angefallen sind.</p> <p>Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe den nach den jeweils aktuellen Bestimmungen steuerfreien Betrag nicht übersteigt.</p> <p>Zu zahlende Aufwandsentschädigungen sind vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.</p>	<p>Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>(4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.</p> <p>(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>(6) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Der erweiterte Vorstand ist darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.</p>	
<p>§ 7 Der Präsident:</p> <p>Er repräsentiert den Verein in einem von ihm selbst gewählten Rahmen im wohlverstandenen Interesse der Gemeinschaft. Er wird auf Vorschlag des</p>	<p>§ 13 Der Präsident</p> <p>Der Präsident repräsentiert den Verein in einem von ihm selbst gewähltem Rahmen und im wohlverstandenen Interesse der Gemeinschaft.</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>geschäftsführenden Vorstandes vom erweiterten Vorstand berufen.</p>	<p>Er wird auf Vorschlag des Vorstandes (§ 26 BGB) vom erweiterten Vorstand für 5 Jahre berufen.</p>	
<p>§ 14 Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal, statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch Aushang im Schützenhaus und durch eine einmalige Veröffentlichung in den Hemeraner Tageszeitungen einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeitsberichterstattung des Vorstandes - Entgegennahme der Gruppenberichte - Entlastung des Vorstandes - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11) - Wahl der Kassenprüfer (§ 15) - Genehmigung des Haushaltsplanes - Erstellung der Beitragsordnung - Satzungsänderungen - Festsetzung der Grundsätze der Vereinsführung - Ernennung von Ehrenmitgliedern <p>Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden oder einem aus der Versammlung gewählten Mitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder können nicht zur Wahl als Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer gestellt</p>	<p>§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Verein (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im 1.Quartal statt. (3) Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vorher per Veröffentlichung auf der Homepage, sowie per E-Mail an die zuletzt dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben. Soweit ein Mitglied nicht über einen Internetanschluss bzw. E-Mail-Adresse verfügt, hat dieses Mitglied diesen Umstand dem geschäftsführenden Vorstand im Vorfeld mitzuteilen, und ausdrücklich die Einladung postalisch an die zuletzt dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene Anschrift in Schriftform zu beantragen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail oder des Briefes. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Termins erfolgt auch die Bekanntgabe der Tagesordnung, ebenfalls per E-Mail und auf der Homepage. (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>werden. Es sei denn, dass sie dem Vorstand in Schriftform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben.</p>	<p>Hierauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen.</p> <p>(5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim geschäftsführenden Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten, und in der Sache für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der geschäftsführende Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail und/oder per Brief bekannt geben. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.</p> <p>(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.</p> <p>(8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	(9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt ggf. die Geschäftsordnung des Vereins.	
	<p>§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom geschäftsführenden Vorstand im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen, und einen Termin bekannt geben.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen</p> <p>(3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen wie in § 14 Abs. 3.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.</p>	Neu aufgenommen
	<p>§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, 2. Entlastung des Vorstands, 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, 4. Wahl der Kassenprüfer, 	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	<p>5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, 6. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, 7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge, 8. Entgegennahme der Fachbereichsberichte, 9. Genehmigung des Haushaltsplanes, 10. Erstellung der Beitragsordnung, 11. Festsetzung der Grundsätze der Vereinsführung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus in allen ihr vom Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.</p>	
<p>§ 6 Geschäftsführender Vorstand: Der geschäftsführende Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem ersten Vorsitzenden - dem zweiten Vorsitzenden - dem Schatzmeister - dem Schriftführer - dem aktiven Oberst (gemäß § 12 a) - dem Jugendleiter (gemäß § 12 b) - dem Vorsitzenden der Schießsportgruppe (gemäß § 12 c) <p>Der erste Vorsitzende oder in einer Vertretung der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und</p> <p>§ 11 Wahl und Amtszeit der Vorstände: Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der</p>	<p>§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)</p> <p>(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, 3. dem Schatzmeister, 4. dem Geschäftsführer, 5. dem Leiter Fachbereich Sport, 6. dem Leiter Fachbereich Tradition, 7. dem Leiter Fachbereich Jugend. <p>(2) Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich nur durch zwei Mitglieder gemäß § 17 (1), Position 1-4 vertreten werden.</p> <p>(3) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre.</p> <p>(4) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem.§17 (1), Position 1-4 erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Fachbereichsleiter</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>Mitgliederversammlung gewählt, wobei der Oberst, der Jugendleiter und der Vorsitzende der Schießsportgruppe kraft ihres Amtes (§ 12a – 12c) dem geschäftsführenden Vorstand angehören und von ihren Fachabteilungen gewählt werden. Die darüber hinaus zum erweiterten Vorstand gehörenden Vorstandsmitglieder werden ebenfalls von den Gliederungen gemäß § 12a – 12c (Bataillon, Jugendabteilung und Schießsportgruppe) delegiert. Ihre Bestellungen sind durch Vorlage von Abschriften der Protokolle hierüber nachzuweisen. Die gewählten und delegierten Vorstandsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt. Ersatzwahlen zum geschäftsführenden Vorstand, die durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden sollten, nimmt der erweiterte Vorstand vor. Die Bestätigung der Wahlen erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.</p>	<p>Sport, Tradition und Jugend gehören Kraft ihres Amtes dem geschäftsführenden Vorstand an und werden von den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Fachbereiche für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.</p> <p>(6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der erweiterte Vorstand einen Nachfolger berufen. Ein neues Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands ist aber immer dann zu berufen, wenn durch das Ausscheiden die Mitgliederzahl im geschäftsführenden Vorstand unter drei sinkt.</p> <p>(7) Im Falle einer vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, treten die durch Wahl nachrückenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands in die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.</p> <p>(8) Personalunion zwischen einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.</p> <p>(9) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.	
<p>§ 9 Der erweiterte Vorstand: Dem erweiterten Vorstand gehören an: a.) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes b.) maximal 3 Beisitzer aus dem Bataillon (§ 12 a) c.) maximal 3 Beisitzer aus der Jugendgruppe (§ 12 b) d.) maximal 3 Beisitzer aus den Abteilungen der Schießsportgruppe (12 c) e.) der Präsident</p>	<p>§ 17a Erweiterter Vorstand</p> <p>(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus: 1. Dem geschäftsführenden Vorstand, 2. maximal 3 Beisitzern aus dem Fachbereich Sport, 3. maximal 3 Beisitzern aus dem Fachbereich Tradition, 4. maximal 3 Beisitzern aus dem Fachbereich Jugend, 5. dem Präsidenten.</p> <p>(2) Die Bestellung der Beisitzer im erweiterten Vorstand erfolgt durch die Delegation der Fachbereiche. Ihre Bestellung ist durch Vorlage von Abschriften der Protokolle nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser Aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest, und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes, die den Mitgliedern des Vereins – auch bei Änderungen – auf der Homepage bekannt zu geben sind.</p> <p>(4) Den Beisitzern steht ein Stimmrecht zu.</p> <p>(5) Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB nach §§ 16 und 17 der Satzung bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 10 Der Beirat: Die Mitglieder des Beirates werden vom geschäftsführenden Vorstand nach den Gesichtspunkten – Sachverstand und Erfahrung – ausgewählt und berufen. Hierzu</p>	<p>§ 17b Beirat</p> <p>(1) Die Mitglieder des Beirates werden vom geschäftsführenden Vorstand nach den Gesichtspunkten -Sachverstand und Erfahrung -</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>gehören z.B. der stellvertretende Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Mitglieder des Beirates haben nach Antrag Anspruch auf Anhörung durch den Vorstand.</p>	<p>ausgewählt und berufen. Die Berufung ist zeitlich nicht befristet. Eine Abberufung ist jederzeit möglich. (2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion (3) Mitglieder des Beirates haben nach Antrag, Anspruch auf Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand.</p>	
<p>§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes: Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und in den erweiterten Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu führen. Er kann zu diesem Zweck den Beirat (§ 10) ganz oder teilweise zu Rate ziehen. Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er leitet die Vorstandssitzungen. Der zweite Vorsitzende vertritt ihn im Verhinderungsfall. Außerdem wird er für besondere Aufgaben vom Vorstand eingesetzt. Der Schatzmeister verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zu Zahlungen für Vereinszwecke ist er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit einem unterschiftsberechtigten Vorstandsmitglied berechtigt. Der Schatzmeister hat dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vorzulegen und einen entsprechenden Haushaltsplan zu erstellen. Zugleich</p>	<p>§ 18 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. (2) Der geschäftsführende Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Fachbereichen zugewiesen sind. (4) Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und in den erweiterten Vorstandssitzungen gefassten Beschlüssen und Anordnungen zu führen. Er kann zu diesem Zweck den Beirat ganz oder teilweise zu Rate ziehen. (5) Für die Terminierung, Einladung und Leitung einer Vorstandssitzung ist der Vorsitzende</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>ist der Schatzmeister Sozialwart und für alle Versicherungsfragen zuständig, soweit sie nicht die selbstständigen Gliederungen nach § 12a – 12c betreffen. Versicherungsfragen sind jeweils mit den einzelnen Gliederungen abzusprechen.</p> <p>Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr, der für den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand anfällt, zuständig. Er fertigt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und ihm zu unterschreiben sind. Die Vereinschronik hat er jährlich fortzuschreiben. Dem aktiven Oberst untersteht das Bataillon. Ihm obliegt die Aufgabe, die Bürger der Stadt in einer Gemeinschaft zu vereinigen und den Heimatgedanken sowie Bürgersinn und Eintracht zu fördern.</p> <p>Der Jugendleiter hat die Jugendarbeit im Verein zu fördern. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass vor allem der Breitensport in der Jugendgruppe im Vordergrund steht. Der Vorsitzende der Schießsportgruppe ist für die Pflege, Förderung und Führung des Schießsportes verantwortlich.</p>	<p>zuständig. Ist dieser verhindert, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben.</p>	
<p>§ 15 Kassenprüfung: Zur Kassenprüfung sind zwei Kassenprüfer notwendig. Diese werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre im jährlichen Wechsel gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.</p>	<p>§ 19 Kassenprüfer (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten und getätigten Ausgaben.</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	<p>Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils einer jährlich, so dass hier ein Wechselturnus erfolgt.</p> <p>(4) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig. Nach einer Unterbrechung von zwei Jahren ist eine erneute Wahl zulässig.</p>	
	<p>§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.</p> <p>(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.</p> <p>(3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Fachbereiche, sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.</p>	
<p>§ 11 Wahl und Amtszeit der Vorstände: Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei der Oberst, der Jugendleiter und der</p>	<p>§ 21 Beschlussfassung und Wahlen</p> <p>(1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
<p>Vorsitzende der Schießsportgruppe kraft ihres Amtes (§ 12a – 12c) dem geschäftsführenden Vorstand angehören und von ihren Fachabteilungen gewählt werden. Die darüber hinaus zum erweiterten Vorstand gehörenden Vorstandsmitglieder werden ebenfalls von den Gliederungen gemäß § 12a – 12c (Bataillon, Jugendabteilung und Schießsportgruppe) delegiert. Ihre Bestellungen sind durch Vorlage von Abschriften der Protokolle hierüber nachzuweisen. Die gewählten und delegierten Vorstandsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt. Ersatzwahlen zum geschäftsführenden Vorstand, die durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden sollten, nimmt der erweiterte Vorstand vor. Die Bestätigung der Wahlen erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.</p>	<p>(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen. (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.</p>	
	<p>§ 22 Protokolle</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. (2) Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen</p>	<p>Neu aufgenommen</p>

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	<p>schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einwendungen, und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit. Die Abstimmung über die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.</p>	
	<p>§ 23 Satzungsänderung und Zweckänderung (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.</p>	<p>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 23 Satzungsänderung (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich</p>
	<p>§ 24 Vereinsordnungen (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an</p>	<p>Neu aufgenommen, um die Handlungsfreiheit der Organe zu verbessern. Änderungen in den Ordnungen müssen nicht wie Satzungsänderungen beim Amtsgericht eingereicht werden.</p>

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	<p>anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.</p> <p>(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, 2. Finanzordnung, 3. Beitragsordnung, 4. Wahlordnung, 5. Fachbereichsordnungen, 6. Ehrenordnung, 7. Datenschutzregelung, 8. Schlüsselordnung, 9. Hausordnung. <p>(5) Für ihre Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.</p>	
	<p>§ 25 Datenschutzrichtlinie</p> <p>(1) Der Verein richtet sich nach dem geltenden Recht der DSGVO.</p> <p>(2) Weitere Inhalte sind in der Datenschutzregelung des BSV 1864 Hemer e.V. geregelt.</p>	Neu aufgenommen
	<p>§ 26 Haftungsbeschränkungen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den ehrenamtsfreibetrag gem.§ 3 Nr.26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen</p>	Neu aufgenommen, zum Schutz aller Mitglieder einschließlich der Mandatsträger

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	<p>Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	
<p>§ 17 Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung geht das Vermögen des Vereins auf die Stadt Hemer über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat</p>	<p>§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(2) In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.</p>	

Satzung Stand 23.04.2010	Entwurf Neufassung Satzung Stand 25.02.2020	Bemerkungen
	<p>(5) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Hemer oder andere gemeinnützige Einrichtungen zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Schießsports und der Tradition des Schützenwesens in Hemer.</p>	
	<p>§ 28 Gültigkeit der Satzung</p> <p>(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2020 beschlossen, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins, verlieren mit der Eintragung in das Vereinsregister ihre Gültigkeit.</p> <p>(3) Ab Inkrafttreten dieser Satzung gilt folgende Übergangsregelung: Die Änderung der Bezeichnung der Funktionen erfordert keine Neuwahl. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben im Amt.</p>	Neu aufgenommen
	<p>Es wird empfohlen, dass die Mitgliederversammlung bei Satzungsänderungen folgenden Beschluss fasst: „Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.“</p> <p>Andernfalls ist bei Beanstandung die Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung erforderlich</p>	Anmerkung: Gehört nicht zur Satzung, soll bei Zustimmung zur neuen Satzung als Antrag in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden

Hemer, 26.02.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christoph Bürger', with a horizontal line extending to the right from the end of the signature.

Christoph Bürger
1.Vorsitzender